

Abschnitt I: Selbstverständnis

Art. 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband ist der Kreisverband der Katholischen Landjugendbewegung im Landkreis Rosenheim
- (2) Er führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung im Landkreis Rosenheim“ (KLJB im Landkreis Rosenheim)
- (3) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Rosenheim.
- (4) Das Geschäftsjahr der KLJB im Landkreis Rosenheim ist das Kalenderjahr

Art. 2 Kassenführung

- (1) Die KLJB im Landkreis Rosenheim verwaltet ihre Mittel selbständig.
- (2) Der/Die Kassierer/In hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen.
- (3) Der jährliche Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Er ist der Kreisversammlung/Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 3. Zweck und Ziel

Die Katholische Landjugendbewegung im Landkreis Rosenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der KLJB im Landkreis Rosenheim ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Entwicklungshilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die KLJB einen Rahmen zum selbstständigen Handeln im Sinne der Grundsatzaussagen schafft. Zu den Zielen der KLJB gehören u.a.:

- a, kirchliches, politisches und gesellschaftliches Leben gestalten
- b, Freizeit gemeinsam gestalten
- c, Religiosität leben
- d, Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen
- e, Verantwortung übernehmen für eine solidarische „Eine Welt“ und die Schöpfung
- f, Interessenvertretung im ländlichen Raum

Art. 4. Selbstlosigkeit

- (1) Die KLJB im Landkreis Rosenheim ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der KLJB im Landkreis Rosenheim dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KLJB im Landkreis Rosenheim.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 5 Struktur und Mitgliedschaften in anderen Organisationen

- (1) Die KLJB im Landkreis Rosenheim ist der Kreisverband der Katholischen Landjugendbewegung im Landkreis Rosenheim.
- (2) Die KLJB im Landkreis Rosenheim ist Mitglied der „Katholischen Landjugendbewegung München und Freising“ und des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Kreisverband Rosenheim“.
- (3) Die „Katholische Landjugendbewegung München und Freising“ ist Mitglied im „KLJB-Landesverband Bayern“, in der „Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands“ und im „Bund der Deutschen Katholischen Jugend der Erzdiözese München und Freising“.
- (4) Die „KLJB-Landesverband Bayern“ ist als offizielle Nachwuchsorganisation des „Bayerischen Bauernverbandes (BBV)“ anerkannt.
- (5) Die „Katholische Landjugendbewegung Deutschlands“ ist Mitglied der „Internationalen Christlichen Land- und Bauernjugendbewegung (MIJARC).“
- (6) Die KLJB im Landkreis Rosenheim kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen erwerben.

Art. 6 Zeichen, Gebet und Vorbilder

- (1) Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug.
 - a, Das Kreuz ist das Zeichen für den christlichen Glauben und Symbol Jesu. Es steht für Mühen und Leiden, aber auch für die Hoffnung auf die Auferstehung und den Sieg des Lebens. Jesus Christus ist Grund und Kraft unseres Handelns.
 - b, Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die Bereitschaft zum Engagement im ländlichen Raum.
- (2) Das besondere Gebet der KLJB lautet:
 „Gott lass uns den Glauben
 nicht nur mit den Lippen bekennen,
 sondern auch tun, wovon wir reden.
 Öffne uns die Augen,
 dass wir sehen, wo wir gebraucht werden,
 und gib uns den Mut,
 die Welt umzugestalten,
 damit dein Reich wachsen kann.“
- (3) Als Vorbilder orientieren wir uns besonders an folgenden Personen:
 - a, Klaus von der Flüe:
 Sein Leben und politisches Handeln war stets geprägt durch seinen tiefen christlichen Glauben. Er ist uns ein Vorbild durch seine Bereitschaft, ganz verschiedene Lebenssituationen anzunehmen.
 - b, Sophie Scholl:
 Sie hatte als junge Christin den Mut, sich aktiv der Diktatur des 3. Reiches zu widersetzen.

Abschnitt II: Grundsatzaussagen

Art. 1 Leitsätze

- (1) **Jugendliche in der KLJB**
In der KLJB versuchen junge Menschen, Miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- (2) **Die KLJB als Gemeinschaft**
Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mit zu tragen und erfährt so Freude und Mühe des gemeinsamen Handelns.
- (3) **Die KLJB in der Kirche**
Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der Kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
- (4) **Die KLJB in der Gesellschaft**
Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen sind die internationale Solidarität und die Bewahrung der Schöpfung.

Art. 2 Zielgruppe

- (1) Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum.
- (2) Ein Anliegen sind ihr junge Menschen, die in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind.

Art. 3 Leitung

Die Leitung des Kreisverbandes wird ausgeübt von

- a, beschlussfassenden Organen:
Kreisvollversammlung, Kreisvorstand und Kreisrunde
- b, vollziehenden Organen:
Kreisvorstand, Kreisrunde und Arbeitskreisen

Im Dienst der Leitung arbeiten Laien, Priester sowie Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Männer und Frauen in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen.

Art. 4 pädagogisch-politischer Arbeitsansatz

Die KLJB gibt sich den Auftrag,

- a, Jugendliche ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen.
- b, sie zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen.
- c, sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln.

- d, ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.
- e, Jugendlichen innerhalb der Verbands-Strukturen vielfältige Handlungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Art. 5 Interessenvertretung

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des Ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit mit zu vertreten. Sie nimmt Einfluss auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen, sozialkaritativen und ökologischen Bereich.

Art. 6 Subsidiaritätsprinzip

Der Kreisverband handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität bedeutet den Grundsatz, dass eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig sein soll, wenn dies in einer kleineren Einheit nicht möglich ist.

Art. 7 Demokratie

- (1) Die KLJB bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip.
- (2) Dieses Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:
 - a, Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder dieser Ebene gewählt und stellen sich am Ende der Wahlperiode zur Rechenschaft.
 - b, Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidung getroffen.
 - c, Die Mitglieder werden an den Entscheidungen soweit wie möglich beteiligt.
 - d, Alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt.
 - e, Jede/e kann ihr/sein Interesse einbringen.
- (3) Die KLJB arbeitet dadurch mit an dem Ziel, die Demokratie als allgemeines Strukturmerkmal der Gesellschaft zu festigen und demokratisches Bewusstsein weiter zu entwickeln.

Art. 8 Gleichberechtigte Leitung durch Männer und Frauen

Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese in ihrer Gesamtheit zu gleichen Teilen von Frauen und Männern besetzt werden.

Abschnitt III: Mitgliedschaft

Art. 1 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedbeitrages erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft in der KLJB ist ab dem vollendeten 12. Lebensjahr möglich.

- (3) Mit der Beitrittserklärung wird die Zugehörigkeit zur jeweiligen KLJB-Ortgruppe festgelegt. Darüber hinaus kann eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband beantragt werden. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die schriftliche Kündigung gilt als wirksam, wenn sie vor der von der Diözesanversammlung festgelegten Kündigungsfrist an der Diözesanstelle eingegangen ist.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwider handelt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser Beschluss kann von der Mitgliedsversammlung aufgehoben werden.

Art. 2 Beiträge

Der Beitrag wird von der Diözesanstelle unter Mitwirkung der Ortsgruppen erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Abschnitt IV: Kreisvollversammlung

Art. 1 Allgemeine Funktionsbeschreibung

- (1) Die Kreisvollversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Kreisverbandes.
- (2) Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen.
- (3) Sie ermöglicht den Erfahrungsaustausch zwischen den Ortsgruppen.

Art. 2 Vorbehaltene Aufgaben

- (1) Die Kreisvollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Erlass und Änderung der Kreissatzung.
- (3) Wahl der Kreisvorsitzenden.
- (4) Wahl eines Delegierten für den Diözesanausschuss.
- (5) Wahl der Kreisrunde
- (6) Wahl des Geistlichen Beirats für den Kreisverband
- (7) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes (alle zwei Jahre).
- (8) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Kreisvorstandes, der Kreisrunde und der Arbeitskreise (jährlich).
- (9) Beschlussfassung über Misstrauensvotum und Vertrauensfrage.
- (10) Wahl der Delegierten oder Ermächtigung des Kreisvorstandes, Delegierte zu bestimmen (z.B. BDKJ-Versammlung, Verbändetreffen...).
- (11) Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen.
- (12) Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen.

- (13) Auflösung des Kreisverbandes.
- (14) Weitere Angelegenheiten, die durch die Diözesansatzung der Kreisvollversammlung zugewiesen werden.
- (15) Ein Forum für den Erfahrungsaustausch zwischen den Orten.

Art. 3 Mitglieder

- (1) Die Kreisvollversammlung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a, Die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes.
 - b, Je ein/eine Vertreter/in der Arbeitskreise auf Kreisebene.
 - c, Die Vertretungen der KLJB-Ortsgruppen.
Die Anzahl der Delegierten pro Ortsgruppe berechnet sich gemäß folgendem Schlüssel:

bis 15 Mitglieder	2 Vertreter
16 bis 30 Mitglieder	3 Vertreter
31 bis 45 Mitglieder	4 Vertreter
46 bis 60 Mitglieder	5 Vertreter

Im Weiteren wird für alle angefangenen 15 Mitglieder 1 Vertreter hinzugezählt.

Nicht besetzte Ämter bleiben für die Berechnung der Stimmenzahl unberücksichtigt. Stimmen von unbesetzten Ämtern können nicht übertragen werden.

- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - a, Ein/eine Vertreter/in des Diözesanverbandes der KLJB.
 - b, Ein/eine Vertreter/in des Kreisverbandes des BDKJ.
 - c, Ein/eine Vertreter/in des Kreisverbandes der KLB.
 - d, Ein/eine Vertreter/in des Kreisverbandes der BBV.
 - e, der Jugendpfarrer des Landkreises.
 - f, Die gewählten geistlichen Beiräte der KLJB-Ortsgruppen.
 - g, Ein/eine Vertreter/in der katholischen Jugendstelle im Landkreis Rosenheim.
 - h, Die Ehrenmitglieder der KLJB Rosenheim.

Art. 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kreisvollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist, 1/3 aller Stimmberechtigten vertreten, sowie davon $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten im Saal anwesend sind.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, sind die nicht behandelten Tagesordnungspunkte automatisch Bestandteil der nächsten Sitzung. Die nächste Versammlung ist für diese Punkte in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Art. 5 Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz in der Kreisversammlung führt ein Mitglied des Kreisvorstandes.

- (2) Die Kreisvollversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, ansonsten gilt die Geschäftsordnung der nächst höheren Ebene.

Abschnitt V: Kreisvorstand

Art. 1 Allgemeine Funktionsbeschreibung

- (1) Der Kreisvorstand ist das Planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Kreisverbandes. Er vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er leitet den Kreisverband nach den Bestimmungen der Kreissatzung und nach den Beschlüssen der anderen Kreisorgane.
- (2) Jedes Mitglied des Kreisvorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.

Art. 2 Vorbehaltene Aufgaben

- (1) Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der Kreisorgane, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind.
- (2) Vollzug der Beschlüsse, soweit er nicht andern Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen wurde.
- (3) Überwachung des Vollzuges von Beschlüssen und Erteilung von Weisungen zum Vollzug von Beschlüssen.
- (4) Erstellung des Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsberichtes.
- (5) Vorlage des Finanzberichtes bei der Kreisrunde.
- (6) Bekanntgabe des Finanzberichtes an die Kreisversammlung.
- (7) Leitung der Kreisstelle.
- (8) Vertretung des Kreisverbandes in den Organen des Diözesanverbandes der KLJB, des Kreisverbandes des BDJ und anderen Organisationen.
- (9) Vertretung des Kreisvorstandes in den Beschluss fassenden Organen der Ortverbände, der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitskreise auf Kreisebene, soweit diese nicht vom Kreisvorstand anderen Organen und Personen zugewiesen sind.
- (10) Gestaltung der Außenbeziehungen des Kreisverbandes.
- (11) Öffentlichkeitsarbeit des Kreisverbandes.
- (12) Weitergabe von Informationen der vorgeordneten Gebietsverbände.
- (13) Einberufung und Leitung der Kreisvollversammlung und der Kreisrunde.

Art. 3 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt sind:
 - a, Zwei weibliche Kreisvorsitzende.
 - b, Zwei männliche Kreisvorsitzende.
 - c, Der/Die Geistliche Beirat/Beirätin des Kreisverbandes.
 - d, Der/die gewählte Vertreter/in für den Diözesanausschuss.
- (2) Der Kreisvorstand kann weitere Personen zur Beratung heranziehen.

- (3) Zum Mitglied des Kreisvorstandes ist wählbar, wer Mitglied der KLJB ist, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereit erklärt. Er/sie sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Kreisvorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Kandidaten für das Amt des Geistlichen Beirates der KLJB auf Kreisebene werden vom Wahlausschuss in die Kandidatenliste aufgenommen. Eine Bewerbung sollte stets von den entsprechenden Dekanats- und Pfarreinstellen genehmigt und unterstützt werden. Der Geistliche Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der/die Vertreter/in für den Diözesanausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Abschnitt VI: Die Kreisrunde

Art. 1 Allgemeine Funktionsbeschreibung

- (1) Die Kreisrunde ist ein Beschluss fassendes Organ des Kreisverbandes, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Kreisvollversammlung gebunden. Sie Konkretisiert die Beschlüsse der Kreisversammlung und beschließt über Detail- und Einzelfragen der kreisweiten KLJB-Arbeit.
- (2) Sie berät den Vorstand und kontrolliert dessen Tätigkeit.

Art. 2 Vorbehaltene Aufgaben

- (1) Planung, Vorbereitung und Durchführung von regionalen Maßnahmen und Veranstaltungen auf Kreisebene.
- (2) Verantwortung für die Bildungsarbeit im Landkreis, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind..
- (3) Entgegennahme und Verabschiedung des Finanzberichtes des Kreisvorstandes.
- (4) Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Kreisvollversammlung.
- (5) Berufung von weiteren stimmberechtigten Mitgliedern in die Kreisrunde.
- (6) Unterstützung des Kreisvorstandes bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (7) Die Kreisrunde gewährleistet den Informationsaustausch zwischen Kreisebenen, Arbeitsgemeinschaften und Orts-ebenen.
- (8) Einsetzung von Projektgruppen.
- (9) Die Kreisrunde ist ein Forum für den Erfahrungsaustausch der Ortsgruppen.

Art. 3 Mitglieder

- (1) Zusammensetzung
Stimmberechtigt sind:
 - a, Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.
 - b, Die sechs von der Kreisversammlung gewählten Mitglieder der Kreisrunde.
 - c, Die von der Kreisrunde berufenen Mitglieder der Kreisrunde.
 - d, Je ein/eine Delegierte/r der Arbeitskreise.
- (2) Beratend sind:
 - a, Ein Vertreter jeder Projektgruppe.

- b, Ein/eine Vertreter/in jeder Arbeitsgemeinschaft.
 - c, Ein/eine Vertreter/in der Diözesanebene.
 - d, Ein/eine Vertreter/in der Jugendstelle im Landkreis Rosenheim.
 - e, Ein/eine Vertreter/in des Kreisvorstandes des BDJ im Landkreis Rosenheim.
- (3) Zur Kreisrunde ist wählbar wer Mitglied der KLJB ist, zur Wahl vorgeschlagen wurde und sich schriftlich oder mündlich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.
- (4) Die sechs Mitglieder der Kreisrunde werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Sitzungen der Kreisrunde sind öffentlich. Der Kreisvorstand und die Kreisrunde können für einzelne Sitzungen oder Teile davon gegenteiliges beschließen.

Art. 4 Einberufung

- (1) Die Kreisrunde wird vom Kreisvorstand in der Regel jeden Monat, jedoch mindestens alle zwei Monate mit einer Frist von 6 Tagen in mündlicher oder schriftlicher Form eingeladen. Dabei sollte die Tagesordnung angegeben werden.
- (2) Die Kreisrunde ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisrunde schriftlich beim Kreisvorstand beantragt wird. In diesem Fall erstellen die Antragsteller die Tagesordnung. Die Leitung übernimmt der Kreisvorstand.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

Die Kreisrunde ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist, und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Raum anwesend sind.

Art. 6 Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz in der Kreisrunde führt ein Mitglied des Kreisvorstandes.
- (2) Die Kreisrunde kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, ansonsten gilt die Geschäftsordnung der nächst höheren Ebene.

Abschnitt VII: Arbeitskreise

Art. 1 Allgemeine Funktionsbeschreibung

- (1) Arbeitskreise sind Einrichtungen des Kreisverbandes.
- (2) Sie arbeiten kontinuierlich zu bestimmten Themenbereichen.

Art. 2 Einrichtung

Die Arbeitskreise werden von der Kreisvollversammlung befristet oder unbefristet eingerichtet und erhalten ihren Auftrag von der Kreisvollversammlung.

Art. 3 Auflösung

- (1) Arbeitskreise gelten als aufgelöst, wenn
 - a, sie befristet eingerichtet worden sind mit Ablauf der Frist.
 - b, die Kreisvollversammlung die Auflösung des Arbeitskreises bestimmt.
- (2) Die Kreisvollversammlung kann durch Beschluss feststellen, dass ein Arbeitskreis ruht.

Art. 4 Aufgaben

- (1) Ein Arbeitskreis leistet überwiegend Zuarbeit zum Vorstand, des Weiteren zur Kreisrunde und zur Kreisvollversammlung.
- (2) Im Rahmen des Auftrages, den die Arbeitskreise von der Kreisvollversammlung erhalten haben, können Kreisvorstand und Kreisrunde Schwerpunkte festlegen. Die Arbeitskreise können zusätzlich Arbeitsschwerpunkte bestimmen.
- (3) Jeder Arbeitskreis legt der Versammlung jährlich einen Bericht vor.
- (4) Die Arbeitskreise unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Orts-Ebene.

Art. 5 Zusammensetzung

Die Arbeitskreise setzen sich aus Einzelpersonen zusammen.

Art. 6 Verantwortlichkeit

- (1) Die Verantwortlichkeit für die Arbeit der Arbeitskreise liegt beim Kreisvorstand.
- (2) Veröffentlichungen erfolgen im Namen der Arbeitskreise oder des Verbandes. In beiden Fällen holen sich die Arbeitskreise die Genehmigung des Kreisvorstandes ein.

Art. 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsführung

- (1) Jeder Arbeitskreis legt seine Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie seine Geschäftsführung selbst fest.
- (2) Jeder Arbeitskreis bestimmt ein stimmberechtigtes Mitglied für die Kreisvollversammlung und für die Kreisrunde.

Abschnitt VIII: Arbeitsgemeinschaften

Art. 1 Allgemeine Funktionsbeschreibung

- (1) Als Arbeitsgemeinschaft (ArGe) gelten Zusammenschlüsse mehrerer Ortsgruppen.
- (2) Sie koordinieren, organisieren und gestalten inhaltlich ihre Tätigkeiten.

Art. 2 Einrichtung

Die Arbeitsgemeinschaften können durch Ortsgruppen selbstständig eingerichtet werden.

Art. 3. Aufgaben

- (1) Eine Arbeitsgemeinschaft ist zuständig für die überörtliche Zusammenarbeit und Gestaltung der gemeinsamen Aktionen der KLJB-Ortsgruppen in ihrem Bereich.
- (2) Wahl eines Sprechers.
- (3) Bestimmung eines Vertreters in die Kreisrunde.
- (4) Verantwortung für die Bildungsarbeit in ihrem Bereich.
- (5) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Ortsgruppen.
- (6) Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Kreisrunde.

Art. 4. Zusammensetzung

Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Ortsgruppen, vertreten durch zwei kontinuierlich teilnehmenden delegierten pro Ortsgruppe.

Art. 5. Verantwortlichkeit

- (1) Die Verantwortlichkeit der Arbeitsgemeinschaften liegt bei den beteiligten Ortsgruppen.
- (2) Veröffentlichungen und Ausschreibungen erfolgen im Namen der Arbeitsgemeinschaften. Eine Genehmigung durch den Kreisvorstand ist nicht notwendig.

Art. 6. Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsführung

Jede Arbeitsgemeinschaft legt ihre Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie ihre Geschäftsführung selbst fest.

Art. 7. Auflösung

Die Arbeitsgemeinschaften lösen sich auf eigenen Beschluss auf. Diesen teilen sie der Kreisvollversammlung mit der entsprechenden Begründung mit.

Abschnitt X: Ortsgruppen

Art.1: Ortsgruppe

Ortsgruppen sind rechtlich selbstständige Körperschaften und können sich eine eigene Satzung geben. Diese muss von der nächst höheren Ebene genehmigt werden. Für Ortsgruppen, die keine eigene Satzung haben, gilt die Kreissatzung analog mit den folgenden Ergänzungen.

Art.2: Struktur der Ortsgruppe

- (1) **KLJB-Ortsgruppe**
die KLJB-Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.
Alle Mitglieder, die sich auf der Ebene der Pfarrgemeinde oder der politischen Gemeinde zusammengeschlossen haben, bilden eine KLJB-Ortsgruppe.
- (2) **Jahreshauptversammlung**
 - a, die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller KLJB-Mitglieder eines Ortes.
 - b, Die Jahreshauptversammlung wird vom Leitungsteam mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung soll angegeben werden.
 - c, Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder der KLJB-Ortsgruppe ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- (3) **Leitungsteam**
 - a, Das gewählte Leitungsteam ist das vollziehende Organ der KLJB-Ortsgruppe.
 - b, Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Zusammensetzung und wählt die Mitglieder des Leitungsteams.
 - c, Die Mitglieder sollen 16 Jahre alt sein. Das Gremium soll zu gleichen Teilen mit Männern und Frauen besetzt sein.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

Art. 1 Geschäftsordnung / Wahlordnung

Es gilt die Geschäfts- und Wahlordnung der nächst höheren Ebene.

Art. 2 Satzungsänderungsmehrheit

Änderungen der Satzung können nur von der Kreisversammlung bei Beschlussfähigkeit und mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 3 Auflösung des Verbandes

Jeder Gebietsverband (Orts- oder Kreisebene) hat das Recht, sich selbst aufzulösen. Der Gebietsverband kann von der Vollversammlung mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Existiert kein Ortsverband im Bereich des Landkreises Rosenheim mehr, gilt der Kreisverband als aufgelöst.

Bei Auflösung eines Gebietsverbandes der KLJB fällt bestehendes Vermögen der nächst höheren Ebene zu, die es für die Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Das Geld soll treuhänderisch für einen Zeitraum von 5 Jahren für die jeweilige aufgelöste Untergliederung verwaltet werden. Nach Ablauf dieser Frist verbleibt das Vermögen bei der nächst höheren Ebene.